

Vollzug der Straßen-Verkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Eggstätt anlässlich des Festzeltes vom 16.06.2023 bis 25.06.2023

Die Gemeinde Eggstätt erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 StVO in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), nach Anhörung der zuständigen Polizeiinspektion Prien a. Chiemsee, folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Auf den nachgenannten Straßen werden folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet:

Es wird ein beidseitiges, absolutes Halteverbot während der gesamten Festzeit vom **16.06.-26.06.2023** für folgende Straße erlassen: Hartseestraße

Zusätzlich werden beidseitige, absolute Halteverbote für Sonntag, den **18.06.2023**, sowie Sonntag, den **25.06.2023**, für folgende Straßen erlassen: Föhrenstraße, Kammerer-Höger-Straße bis zu Jakobos Tapasbar, Prozessionsweg, Johann-Schmid-Straße, Pfarrer-Wüst-Straße, Hofseeweg, Kindergartenweg, Römerstraße, Mühlenweg, Nelkenstraße.

Der Verkehr auf den oben genannten Straßen wird während der Umzüge am Sonntag, den 18.06.2023, sowie am Sonntag, den **25.06.2023**, kurzfristig angehalten.

2. Das angeordnete Halteverbot in der Hartseestraße gilt vom **16.06.2023** um 12.00 Uhr bis einschließlich **26.06.2023** um 03.00 Uhr.

Die angeordneten Halteverbote in folgenden Straßen gilt jeweils am **18.06.2023** und **25.06.2023** von 0.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Föhrenstraße, Kammerer-Höger-Straße bis zu Jakobs Cafe, Prozessionsweg, Johann-Schmid-Straße, Pfarrer-Wüst-Straße, Hofseeweg, Kindergartenweg, Römerstraße, Mühlenweg, Nelkenstraße.

Im Übrigen wird diese Anordnung mit Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung bzw. Entfernung und Kostentragung der Verkehrszeichen und -einrichtungen ist die Gemeinde Eggstätt verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO).
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

Begründung:

Vom 16.06. bis 26.06.2023 findet auf dem Hartseegelände das 150jährige Gründungsfest der Freiwilligen Feuerwehr Eggstätt e. V. in Verbindung mit dem 100jährigen Gründungsfest des GTEV (Trachtenverein) Eggstätt und verschiedenen Veranstaltungen statt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Sicherung der Rettungswege und um einen gefahrlosen Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten, war diese Anordnung zu treffen.

GEMEINDE EGGSTÄTT

Eggstätt, den 23.05.2023

i. A.

B. Ruth

Aushang an allen Amtstafeln

vom 23.05.2023

bis 26.06.2023